

PERSONALANGELEGENHEITEN.

Die Pragmatisierung und Überleitung von aktiven Bediensteten auf die neuen Personalstände war im Jahre 1949 im wesentlichen abgeschlossen. Die Pragmatisierungen, die noch vorgenommen wurden, betrafen Bedienstete, bei denen nicht von vornherein sämtliche Voraussetzungen für die Pragmatisierung gegeben waren. Die Zahl der pragmatisierten Angestellten des Magistrates stieg dadurch von 13.044 im Jahre 1950 auf 13.365 im Jahre 1951, jene der pragmatisierten Arbeiter von 9.474 im Jahre 1950 auf 9.838 im Jahre 1951. Der Stand der Nichtpragmatisierten ging in diesem Zeitraum zurück, und zwar bei den Angestellten von 5.523 auf 4.547 und bei den Arbeitern von 6.493 auf 5.883. Bei den städtischen Unternehmungen ging die Zahl der nichtpragmatisierten und infolge von Pensionierungen auch jene der pragmatisierten Bediensteten zurück, und zwar bei den Nichtpragmatisierten von 3.252 auf 3.236 und bei den Pragmatisierten von 18.844 auf 18.682.

Der Stand der Pensionsparteien ist weiterhin in Zunahme begriffen; beim Magistrat erhöhte sich ihre Zahl bis Ende 1950 auf 12.552 und bis Ende 1951 auf 12.852, bei den Unternehmungen stieg sie von 17.491 Ende 1950 auf 17.792 Ende 1951.

Die Personalverwaltung suchte den als nationalsozialistisches Erbe zurückgebliebenen hohen Personalstand dadurch zu vermindern, daß sie den Bediensteten beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Wien eine erhöhte Abfertigung zusicherte. Demnach erhielten Bedienstete, die einer überbesetzten Kategorie angehörten, für jedes tatsächlich zurückgelegte Dienstjahr zwei Monatsbezüge, höchstens jedoch 20 Monatsbezüge als Abfertigung, wenn sie bis längstens 31. Dezember 1950 um freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Wien ansuchten. Dieser Regelung hat der Gemeinderat am 30. Juni 1950 zugestimmt.

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF UND DIE DIENSTORDNUNG FÜR DIE BEAMTEN DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN.

Die durch Artikel I des Wiener Verfassungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 67, wieder in Kraft gesetzte „Verfassung der Stadt Wien in der Fassung von 1931“ bestimmt in § 89:

„Dem Gemeinderat ist vorbehalten

a) die Stellensystemisierung sowie die Festsetzung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten.“

Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden seit 1920 die Wiener Dienstordnung und alle anderen für den Wiener Gemeindedienst geltenden Vorschriften mit normativem Charakter in Form von Gemeinderatsbeschlüssen erlassen. So auch die derzeit in Geltung stehende „Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien“ (Gemeinderatsbeschluß vom 20. Dezember 1946) und die seither erlassenen Änderungen dazu.

Der Verfassungsgerichtshof hat schon für die Allgemeine Dienstordnung des Jahres 1919 mit seinem Erkenntnis vom 28. Oktober 1930, B 21/30, den § 89, lit. a, der Verfassung der Stadt Wien als eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Regelung der allgemeinen Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten und Bediensteten durch den Gemeinderat anerkannt. Seither haben sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen, so insbesondere auch der Verwaltungsgerichtshof für die Dienstordnung mit Erkenntnis vom 24. Jänner 1948, Z. 1150/47, Slg. 286 a, den gleichen Standpunkt eingenommen.

Nummehr haben die beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes ihre Ansicht hierüber geändert. Anlässlich der Entscheidung über anhängige dienstrechtliche Beschwerden hat der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Fällen das Verfahren unterbrochen und einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Überprüfung der Rechtsbeständigkeit der Dienstordnung gestellt. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof von sich aus diese Frage in mehreren Fällen zum Gegenstand einer amtswegigen Überprüfung gemacht.

Nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung hat der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 30. Juni 1951 die vom Gemeinderat der Stadt Wien am 20. Dezember 1946 beschlossene und in der Folge durch mehrere Beschlüsse des Gemeinderates abgeänderte Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof ist nunmehr der Meinung, daß der § 89, lit. a, der Verfassung der Stadt Wien durch die Wiedereinführung der Bundesverfassung gegenstandslos geworden sei und keine gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Dienstordnung in Form von Gemeinderatsbeschlüssen abzugeben vermag. Hiefür sei vielmehr nach der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Lage die Form eines Landesgesetzes erforderlich.

Da sich diese Aufhebung nur aus formellen Gründen ergab, während inhaltlich keine Bedenken bestanden, war es möglich, bei der durch Landtagsbeschluß vom 22. September 1951 getroffenen gesetzlichen Festlegung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Beamten der Stadt Wien die Bestimmungen der im Jahre 1946 geschaffenen Dienst- und Gehaltsordnung und der seither durch Gemeinderatsbeschlüsse getroffenen Änderungen grundsätzlich zu übernehmen und geringfügige Änderungen und Ergänzungen — abgesehen von einer neu aufgenommenen, die Versorgung der Angehörigen abgängiger Beamter und Ruhegenüßempfänger regelnden Bestimmung — nur soweit vorzunehmen, als es verfassungsmäßig erforderlich oder zur Verdeutlichung geboten war.

Als Landesgesetz wurde die Dienstordnung im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 34/1951 verlautbart.

LOHN- UND PREISABKOMMEN.

Die Forderungen der Landwirtschaft nach höheren Preisen für ihre Erzeugnisse haben in den Jahren 1950 und 1951 allgemeine Lohn- und Preisabkommen notwendig gemacht. Der gleichzeitige Abbau der ERP-Subventionen wirkte

ebenfalls preiserhöhend. Für die Lohn- und Gehaltsempfänger sollte die Verteuerung der Lebenshaltung durch eine allgemeine Einkommenserhöhung abgegolten werden.

Die in Anlehnung an das 4. Lohn- und Preisabkommen für den Bundesdienst getroffene Regelung wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. September 1950 sinngemäß auch auf den Gemeindedienst angewendet. Demnach erhielten vom 1. Oktober 1950 an die aktiven Bediensteten eine Erhöhung von 10 Prozent des letzten Bezuges einschließlich der früheren Teuerungszuschläge, mindestens aber 100 S monatlich. Den Empfängern von Ruhe-(Versorgungs-)genüssen wurde vom gleichen Zeitpunkt an ebenfalls eine Erhöhung von 10 Prozent des letzten Ruhe-(Versorgungs-)genusses einschließlich der früheren Teuerungszuschläge gewährt, wobei die Empfänger von Ruhegenüssen, die einen Haushaltzuschuß bezogen, mindestens 80 S monatlich, die übrigen Empfänger von Ruhegenüssen und die Empfänger von Versorgungsgenüssen mindestens 50 S monatlich erhielten.

Auch den Empfängern von außerordentlichen Zuwendungen wurde mit Beschluß des Stadtsenates vom 21. November 1950, ein Zuschlag in der Höhe von 10 Prozent, mindestens aber 30 S monatlich, eingeräumt. Desgleichen wurden auch die Vorschüsse für Angehörige von eingerückten und noch nicht zurückgekehrten Bediensteten um 10 Prozent erhöht, wobei der Mindestbetrag der Erhöhung mit 50 S monatlich festgesetzt wurde.

Durch diese Regelung entstanden der Wiener Stadtverwaltung einschließlich der Unternehmungen jährliche Mehrkosten im Betrage von rund 121 Millionen Schilling.

Die Gehaltssteigerungen nach dem 4. Lohn- und Preisabkommen wurden den nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen entlohnten Bediensteten ebenfalls zuerkannt, weil auf sie die Bestimmungen des allgemeinen Kollektivvertrages der gewerblichen Wirtschaft anzuwenden waren. Da dies bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften nicht der Fall war, mußte für diese Arbeiter eine sinngemäße Lohnregelung durchgeführt werden. Durch besondere Gemeinderatsbeschlüsse erhielten die Landarbeiter eine Lohnsteigerung von 75 S monatlich und die Forstarbeiter einen Zuschlag von 50 Groschen pro Stunde.

Am 16. Juli 1951 trat das 5. Lohn- und Preisabkommen in Kraft. Die mit dem Koreakonflikt zusammenhängenden Preissteigerungen haben in der gewerblichen Wirtschaft Gehaltsanpassungen zur Folge gehabt, nicht aber im öffentlichen Dienst. Anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens wurde daher für die öffentlich Bediensteten eine Sonderregelung geschaffen und dabei auch die seit März dieses Jahres eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten berücksichtigt. Gleichzeitig wurde im Sinne der Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf Wiederherstellung des im Jahre 1946 bestandenen Spannungsverhältnisses der Bezüge von dem System der starren Teuerungszulagen abgegangen und zum Grundgehalt ein Teuerungszuschlag von 270 Prozent gewährt. Da sich dadurch in den niedrigeren Verwendungs- und Dienstpostengruppen nur geringe Steigerungen ergeben hätten, wurden Mindestgrenzen für die Erhöhungen festgelegt. So wurde bestimmt, daß in jenen Fällen, in denen der Neuberechnete Bezug nicht um 24 Prozent höher sei als der bisherige, der um diesen Prozentsatz erhöhte Bezug auszubezahlen wäre; ergab sich dabei, daß der neue Bezug nicht um mindestens 10 Prozent und um 140 S höher sei als der bisherige, dann war der um dieses Ausmaß erhöhte Bezug anzuweisen. Die auf Grund dieser Bestimmungen sich ergebenden Unterschiedsbeträge gegenüber der 270-prozentigen Erhöhung wurden als Sonderstufenzuschlag verrechnet.

Diese Regelung wurde auch bei den Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern in entsprechender Weise angewendet, wobei überdies bestimmt wurde, daß die Erhöhung der Ruhegenüsse mindestens 125 S, jene der Versorgungsgenüsse mindestens 80 S betragen muß, wenn die Pensionspartei über kein sonstiges Einkommen verfügt.

Noch während der Verhandlungen wurden Vorschüsse auf die neue Regelung sowie einmalige Sonderzahlungen gewährt.

Im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen wurden auch die Bezüge der Empfänger von außerordentlichen Zuwendungen sowie die Bezugsvorschüsse für die nicht in Verwendung genommenen Bediensteten neu geregelt.

Bei der Durchführung des 5. Lohn- und Preisabkommens wurden auch die Bezüge von solchen Bediensteten neu festgesetzt, auf die die Bestimmungen der Gehaltsordnung für die Bediensteten der Bundeshauptstadt Wien keine Anwendung finden und die demnach entweder nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen entlohnt oder deren Bezüge in Anlehnung an die Bestimmungen der Gehaltsordnung geregelt werden. Hieher gehören die Arbeiter und Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, die Forstarbeiter, die Arbeitskräfte des Wirtschaftsbetriebes der Wein- und Obstbauschule Gumpoldskirchen, die Bediensteten der städtischen Bäckereien, die Heu- und Stroh binder am Zentralviehmarkt, die Saisonarbeiter im städtischen Garten-, Bäder- und Friedhofsbetrieb, die Ortsvorsteher und die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die nebenberuflichen Ärzte und einzelne Sondervertragsbedienstete.

ZULAGEN UND SONDERREGELUNGEN.

Die Neuregelung der Hauptbezüge nach dem 4. Lohn- und Preisabkommen veranlaßte die Gewerkschaft, auch eine Erhöhung der starren Nebenbezüge zu fordern. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen wurden Ende Oktober 1950 abgeschlossen. Die vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 21. November 1950 genehmigte Vereinbarung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Alle starren Nebenbezüge, die zur Abgeltung eines mit einer Dienstleistung verbundenen erhöhten Aufwandes gewährt werden, sind um 15 Prozent zu erhöhen.

2. Nebenbezüge, die für unter besonders schwierigen und unangenehmen Verhältnissen zu leistende Arbeiten gewährt werden oder deren leistungssteigernder Charakter nur durch entsprechende Erhöhung in Beziehung zu den Hauptbezügen erhalten werden kann, sind um 25 Prozent zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung erfahren auch Nebenbezüge, die pauschalierte Mehrdienstleistungvergütungen darstellen.

3. Nebenbezüge, die sich aus den zwei oben angeführten Nebenbezugs-kategorien zusammensetzen, sind um 20 Prozent zu erhöhen.

Durch die rückwirkend vom 1. Oktober 1950 an durchgeführte Erhöhung der starren Nebenbezüge sind der Gemeinde Wien im Jahre 1950 Mehrkosten von rund 1,2 Millionen Schilling entstanden.

In derselben Sitzung hat der Stadtsenat auch die Schaffung einer Professionenzulage für alle nach dem Schema I der Gehaltsordnung entlohnten Bediensteten des Magistrates beschlossen, für die die Erlernung eines handwerksmäßigen Gewerbes als Aufnahmebedingung vorgeschrieben ist. Diese Bediensteten erhalten die Zulage unter der Voraussetzung ihrer tatsächlichen Verwendung im erlernten Handwerk und auf die Dauer der Verwendung. Hievon sind jedoch

die im städtischen Fuhrwerksbetrieb beschäftigten Professionisten ausgenommen, da bei dieser Dienststelle eine besondere Qualifikationszulage für Professionisten besteht. Die Erschwerniszulage, die den Pflegeschwestern in den Krankenanstalten zur Abgeltung ihres schweren Dienstes gewährt wird, wurde von 30 S auf 62,50 S monatlich hinaufgesetzt. Auch dem Erziehungspersonal, dessen Dienst ähnliche Schwierigkeiten aufweist, wurde eine Erschwerniszulage in der Höhe von 50 S monatlich zuerkannt.

Für Bedienstete verschiedener Dienststellen, wie Marktamt, Stadtgartenamt und Exekutionsdienst, wurden für besondere Dienstleistungen Sonderzulagen festgesetzt.

Auch nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen erwies sich eine Erhöhung jener Vergütungen erforderlich, die zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen in irgendeiner Form gewährt wurden und auf die sich die gesteigerten Lebenshaltungskosten auswirken. Dementsprechend wurden die starren Nebenbezüge im August 1951 mit Wirksamkeit vom 1. April 1951 um rund 10 Prozent erhöht.

Die Reisezulagen, die den auf Dienstreisen befindlichen Bediensteten zur Abgeltung des mit der Dienstreise verbundenen, erhöhten Aufwandes gewährt werden, waren im Jahre 1951 zweimal erhöht worden, da die Reiseunkosten in diesem Zeitraum beträchtlich angestiegen waren.

Neben den allgemeinen Erhöhungen der Nebengebühren mußten noch in Einzelfällen Zulagen, deren Ansätze den derzeitigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und bei denen die allgemeine Erhöhung ungenügend war, abgeändert werden. Für Arbeiten, die sich aus technischen Neuerungen ergeben haben und die unter besonders schwierigen Verhältnissen durchzuführen sind oder bei denen durch die Gewährung von Zulagen eine Leistungssteigerung erzielt werden soll, wurden neue Zulagen festgesetzt.

Die Bezüge für die in städtischen Anstalten hospitierenden Ärzte wurden im Jahre 1950 wesentlich erhöht. Ein als Aspirant verwendeter Arzt erhielt im 1. und 2. Jahr seiner Tätigkeit einen Grundbezug von 310 S, vom 3. Jahr an bei zufriedenstellender Dienstleistung einen Bezug von 350 S monatlich, also denselben Bezug wie ein Sekundararzt. Zu diesen Bezügen erhalten sie Teuerungs- und Familienzulagen in gleicher Höhe wie die Beamten. Abteilungsarzte erhalten für jeden geleisteten Nachtdienst eine Nachtdienstzulage in der Höhe von 10 S. Ärzten, die an wissenschaftlichen Versuchen mitwirken, wird als Abgeltung für die erhöhte Infektionsgefahr eine Entschädigung von 51 S monatlich gewährt.

Nach den Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien hatte ein bei der Stadt Wien beschäftigter Bediensteter mit Hochschulbildung, der einen Dienstposten inne hat, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, während seiner gesamten Dienstzeit einen geringeren Urlaubsanspruch als nach den Urlaubsvorschriften des Bundes oder des Angestelltengesetzes. Durch eine Änderung der Dienstordnung wurde die Urlaubsbemessung für diese Bediensteten der Stadt Wien neu geregelt. Demnach erhöhte sich für einen Bediensteten mit Hochschulbildung nach einjähriger Dienstzeit das durch die Dienstordnung festgelegte Urlaubsausmaß um 6 Werktagen, wenn dadurch die festgesetzte Höchsturlaubsgrenze von 28 Werktagen nicht überschritten wird.

NACHZIEHVERFAHREN.

Neben den Bezugserhöhungen des 4. und 5. Lohn- und Preisabkommens wurde für die öffentlichen Bediensteten durch zwei Nachziehverfahren eine Angleichung ihrer Bezüge an jene in der Privatwirtschaft angestrebt. Dies war da-

durch begründet, daß die Lebenshaltung der öffentlichen Bediensteten in den ersten Nachkriegsjahren gegenüber jener der Privatangestellten beträchtlich zurückgeblieben ist. Den Arbeitern und Angestellten in der Privatwirtschaft ist es nämlich gelungen, außerhalb der allgemeinen Lohn- und Preisabkommen Gehaltserhöhungen durchzusetzen, wogegen den öffentlichen Angestellten unter Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage der öffentlichen Gebietskörperschaften eine solche Möglichkeit lange Zeit versagt blieb.

Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium sowie den Vertretern der Länder und Gemeinden mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist es im Frühjahr 1950 gelungen, die erste Etappe des sogenannten Nachziehverfahrens zurückzulegen und die Bezüge der öffentlichen Bediensteten neu zu regeln. Dieses Nachziehverfahren wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 9. Juni 1950 auch für die Bediensteten der Stadt Wien in Kraft gesetzt. An Stelle der bis dahin gewährten Teuerungszuschläge und Ausgleichszulagen wurde ein prozentualer und ein fester Teuerungszuschlag gewährt. Der prozentuale Teuerungszuschlag wurde sowohl für Aktive als auch für Pensionsparteien mit 75 Prozent des Grundbezuges, der feste Teuerungszuschlag für die Aktiven mit 276 S monatlich festgesetzt, für die Pensionsparteien war er von 78,3 Prozent von 276 S, also von 216,11 S monatlich, mit demselben Hundertsatz zu berechnen, wie er der Berechnung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses zugrunde liegt. Außerdem wurde festgelegt, daß Aktive, deren Monatsgehalt einschließlich der Teuerungszuschläge 600 S nicht erreicht, einen weiteren Teuerungszuschlag erhalten, durch den ihr Monatsgehalt einschließlich der Teuerungszuschläge auf 600 S erhöht wird. Für Pensionsparteien sollte ein allfälliger Minderbezug, der sich durch die Neuregelung ergab, durch einen weiteren Teuerungszuschlag ausgeglichen werden. Dieser Regelung entsprechend wurden bereits am 1. April 1950 Vorschüsse in der Höhe von 10 Prozent des für den Monat April gebührenden Bruttobezuges ausbezahlt.

Im August 1950 wurden auch die Empfänger außerordentlicher Zuwendungen in das Nachziehverfahren einbezogen und ihnen ein prozentualer Teuerungszuschlag von 75 Prozent und ein fester Teuerungszuschlag von 70 (60) S monatlich zugestanden. Der Betrag von 70 S wurde ehemaligen städtischen Bediensteten, der Betrag von 60 S deren Angehörigen oder Hinterbliebenen gewährt.

Das erste Nachziehverfahren brachte für die Wiener Stadtverwaltung einschließlich der Unternehmungen eine jährliche Mehrbelastung von rund 84 Millionen Schilling mit sich.

Der zweite Teil des Nachziehverfahrens ging von dem sogenannten *Roth-Plan* aus, der eine Verdoppelung der Grundgehälter und die Gewährung eines starren Teuerungszuschlages von 256 S vorsah. Dieser Forderung war teilweise schon im ersten Nachziehverfahren entsprochen worden.

Am 1. März 1951 wurden die Grundgehälter um 100 Prozent erhöht. Der starre Teuerungszuschlag wurde mit 270 S monatlich festgesetzt. Zu den sich ergebenden neuen Bezügen wurde dann der auf Grund des 4. Lohn- und Preisabkommens gebührende Teuerungszuschlag von 10 Prozent, mindestens aber 100 S, hinzugerechnet. Weiters wurde die Bestimmung aufgenommen, daß in jenen Fällen, in denen der nunmehr gebührende Bezug nicht mindestens um 60 S höher ist als der frühere, der fehlende Betrag als Ergänzungszulage, als sogenannter Stufenzuschlag, zu gewähren ist. Die gleiche Regelung wurde auch für die Pensionsparteien wirksam, wobei der starre Teuerungszuschlag so wie bisher von 78,3 Prozent des den Aktiven gebührenden starren Teuerungszuschlages mit den

der Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses zugrundeliegenden Prozentsätzen berechnet wurde.

Mit gleichem Gemeinderatsbeschluß wurde die Angleichung der Pensionsbezüge der Altpensionisten an die Pensionsbezüge der Neupensionisten von 85 Prozent auf 95 Prozent mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1951 an erhöht.

Auch die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen entlohnten Bediensteten der Stadt Wien waren gegenüber den Angestellten in der Privatwirtschaft geringer entlohnt. Die Land- und Forstarbeiter der Stadt Wien haben daher eine Angleichung ihrer Löhne an jene der Privatwirtschaft verlangt. In Anlehnung an den in der Privatwirtschaft geltenden Vertrag wurde daher mit den Arbeitern des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen, der, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1950 an eine Lohnnachziehung von durchschnittlich 23 Prozent brachte und durch die Umwandlung der bestehenden Deputate auf Bargeldablässe einen weiteren Schritt zur reinen Barentlohnung der landwirtschaftlichen Arbeiter bedeutete. Durch den neuen, mit Gemeinderatsbeschluß vom 29. September 1950 genehmigten Vertrag für die Arbeiter des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien wurde nämlich festgelegt, daß nur mehr Wohnung, Beleuchtung und Beheizung Deputatsleistungen darstellen, während alle übrigen bisher in natura gewährten Deputate, wie Lebensmittel und Beistellung von Feldern, nunmehr in den Lohn eingebaut sind.

Diese Lohnnachziehung wurde bei den Tagelöhnern der Ökonomie in Eggenburg in der Weise berücksichtigt, daß ihnen zu den bestehenden Barlöhnen ein 25-prozentiger Zuschlag zuerkannt wurde.

Für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes wurden ebenfalls Verbesserungen der einzelnen Entlohnungsgruppen beschlossen. Den Wirtschaftlern wurden Zulagen gewährt.

Außerdem wurde eine Änderung der kollektivvertraglichen Entlohnung der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes dadurch notwendig, daß die Löhne der in der Privatwirtschaft tätigen Gutsangestellten in Durchführung eines Nachziehverfahrens vom 1. September 1950 an um 20 bis 26 Prozent und vom 1. Oktober 1950 an im Zusammenhang mit dem 4. Lohn- und Preisabkommen um weitere 10 Prozent erhöht wurden. Da für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes die gleichen Entlohnungsgrundsätze wie für die privaten Gutsangestellten angewendet werden, wurden auch ihre Bezüge entsprechend erhöht.

Für die Forstarbeiter, die ebenfalls bereits seit längerer Zeit eine Lohnerhöhung anstrebten, konnte im Jahre 1950 keine endgültige Regelung getroffen werden, weil die Verhandlungen, die in der Privatwirtschaft zwischen den Dienstgebern und den Forstarbeitern und auch zwischen dem Bund und den Bundesforstarbeitern gepflogen worden waren, noch kein Endergebnis zeitig hatten. Doch wurde, um einen im Oktober 1950 bei den städtischen Forstarbeitern ausgebrochenen Streik zu beenden, mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. November 1950 eine vorläufige Lohnregelung für die städtischen Forstarbeiter getroffen. Im wesentlichen wurde dadurch eine Lohnsteigerung um durchschnittlich 25 Prozent vom 1. Juli 1950 an zugestanden.

Die endgültige Regelung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1951 beschlossen.

Auch für die Angestellten des städtischen Ankündigungsunternehmens „Gewista“ wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 12. Mai 1950 eine Änderung des bestehenden Kollektivvertrages vorgenommen und diesen Angestellten in Anlehnung an die in der Privatwirtschaft übliche Praxis ein halber Monatslohn als Urlaubszuschuß gewährt.

RUHE- UND VERSORUNGSGENÜSSE, PENSIONSBEITRÄGE.

Die Rechtsvorschriften über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse wurden weitgehend jenen des Bundes angeglichen und zu diesem Zwecke für jene Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse noch nach früheren Vorschriften bemessen worden waren, Überleitungsbestimmungen geschaffen.

Durch einen Beschluß des Gemeinderates vom 17. Februar 1950 wurde festgelegt, wie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die nach den vor Inkrafttreten der Dienst- und Gehaltsordnung geltenden österreichischen Rechtsvorschriften bemessen waren, nach den derzeit geltenden Pensionsvorschriften des Beamtenrechtes neu bemessen werden sollen. Durch diese Neubemessung wurden in gleicher Weise wie beim Bund die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zunächst auf 85 Prozent des sich aus der vollen Angleichung ergebenden Ausmaßes erhöht. Soweit sich im Einzelfall nach dieser Neuberechnung geringere Beträge ergaben, wurden die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im bisherigen Ausmaß weiterbezahlt.

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß sowohl die nach den Bestimmungen der geltenden Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien zuerkannten, als auch die angeglichenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Pensionsautomatik unterliegen. Dadurch wurde der Zustand beseitigt, daß die Ruhe- und Versorgungsbezüge von Beamten mit gleicher Dienstzeit und gleicher Verwendung verschieden hoch sind, je nachdem, wann diese Bezüge angefallen sind. Durch diese die Pensionsautomatik festlegende Bestimmung wurde wieder der Zustand herbeigeführt, der bis zur Einführung der reichsdeutschen Dienst- und Besoldungsvorschriften im Jahre 1938 bei der Gemeinde Wien bestanden hat.

Die Überleitung der nach früheren Vorschriften bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse gestaltete sich bei der Gemeinde Wien wesentlich einfacher als beim Bund, weil hier durch die vom Gemeinderat am 16. Juli 1948 beschlossene Änderung des § 144 der Dienstordnung bereits eine Überleitung aller nach Vorschriften des Deutschen Reiches bemessenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf das nach dem früheren österreichischen Recht sich ergebende Ausmaß vorgenommen worden ist.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 17. Februar 1950 und Stadtsenatsbeschluß vom 28. Februar 1950 wurde auch die Überleitung der ehemaligen Mitglieder und Pensionsparteien der aufgelösten Pensionskasse für Bedienstete und Arbeiter der Stadt Wien und ihrer Unternehmungen nach den gleichen Grundsätzen wie für die Beamten geregelt. Diese Pensionskasse wurde in einer Zeit gegründet, in der eine gesetzliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeiter noch nicht bestand. Ihr gehörten vor allem die Arbeiter der städtischen Unternehmungen sowie die Arbeiter einiger Betriebe der Hoheitsverwaltung an. Das Pensionsrecht dieser Arbeiter war stets jenem der Beamten weitgehend angeglichen; der wesentliche Unterschied lag darin, daß die Beiträge bei dieser Kasse höher waren als die von den Beamten zu zahlenden Pensionsbeiträge und daß auch in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, als von den Beamten keine Pensionsbeiträge eingehoben wurden, die Beiträge zur Pensionskasse weiter entrichtet werden mußten.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß für die Arbeiter der Anstalten des ehemaligen Krankenanstaltenfonds eine eigene Pensionskasse besteht, die Rechtspersönlichkeit besitzt und deren Vermögen nicht in das Eigentum der Gemeinde Wien eingewiesen wurde. Die Gemeinde Wien hat den Gebarungsabgang dieser Kasse, der dadurch entstanden ist, daß nach Übernahme

der Fondsanstalten ein Neuzugang von Mitgliedern zu dieser Kasse unterblieben ist und nach der Pragmatisierung der ständigen Bediensteten der ehemaligen Fondsanstalten auch die Zahl der beitragenden aktiven Mitglieder der Pensionskasse beträchtlich gesunken ist, bisher gedeckt. Da überdies die von der Kasse zu leistenden Rentenzahlungen nach den gleichen Grundsätzen erhöht wurden, wie Pensionen auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, wurde auch die Überleitung der von dieser Pensionskasse ausbezahlten Renten notwendig.

Mit dem 4. Lohn- und Preisabkommen wurden die Pensionsbeiträge der Bundesbeamten von 2,5 Prozent auf 4 Prozent des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen erhöht. Für die Beamten der Stadt Wien betrug bis zu diesem Zeitpunkt der Pensionsbeitrag 5 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage, das ist 3,915 Prozent des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen. Er war deshalb höher als beim Bund, weil die zur Erreichung der Vollpension vorgeschriebene Dienstzeit der Beamten der Stadt Wien im allgemeinen um 5 Jahre kürzer ist als bei den vergleichbaren Bundesbeamten. Da mit der Gewerkschaft vereinbart worden war, Verhandlungen über die Verlängerung der für die Erreichung der vollen Pension zurückzulegenden Dienstzeit aufzunehmen, wurde der Pensionsbeitrag für die Beamten der Stadt Wien in gleicher Höhe wie bei den Bundesbeamten, also mit 4 Prozent des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen festgesetzt.

Die Bestimmung des § 72, Abs. 5, der Dienstordnung über die Versetzung der Gemeindebeamten in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres wurde abgeändert und ein Weiterdienen nach Erreichung dieses Alters auch dann, wenn das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, nur in besonderen Ausnahmefällen für zulässig erklärt. Weiters wurde der bis dahin durch § 146 der Dienstordnung den gemäßregelten Beamten eingeräumte Anspruch auf das Weiterdienen über das 65. Lebensjahr hinaus durch Aufhebung dieses Paragraphen beseitigt.

Die an Angehörige von eingerückten und noch nicht zurückgekehrten Bediensteten bezahlten Bezugsvorschüsse wurden im Jahre 1951 eingestellt und durch Angehörigenbezüge in der Höhe des normalmäßigen Versorgungsgenusses ersetzt. Waren die Bezugsvorschüsse höher als die neuen Angehörigenbezüge, dann wurde der Unterschiedsbetrag als Ergänzungszulage ausbezahlt.

ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN.

Der § 16 der Dienstordnung für Beamte der Bundeshauptstadt Wien, der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten enthält, regelt im Absatz 9 die Nachzahlung der Pensionsbeiträge für angerechnete Vordienstzeiten. Wegen des beabsichtigten Gegenseitigkeitsverhältnisses mit dem Bund wurde im Jahre 1950 die Vordienstzeitregelung der Gemeinde Wien im wesentlichen den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften angeglichen. Die in der Ruhegenuß-Vordienstzeitenverordnung des Bundes aus dem Jahre 1949 festgelegte Bestimmung, daß der für angerechnete Dienstzeiten zu leistende Pensionsbeitrag nicht wie bisher bloß vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, sondern ebenso wie die laufenden Pensionsbeiträge auch von den Teuerungszuschlägen und Sonderzahlungen zu entrichten ist, wurde durch die Änderung des § 16, Abs. 9, übernommen.

Die Gegenseitigkeit bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge wurde vom Bund mit Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 22. Februar 1950 von der Gemeinde durch den Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 27. März 1950 als gegeben festgestellt.

Ebenso wurde die Gegenseitigkeit bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses durch einen Beschluß des Ministerrates vom 29. August 1950 und einen Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 18. September 1950 als gegeben erachtet.

Mit der Anrechnung der Vordienstzeiten nach den dem Bund angeglichenen Anrechnungsvorschriften der Dienstordnung wurde bereits im Jahre 1950 begonnen und sowohl Dienstzeitanrechnungen, auf die der Bedienstete Anspruch hat, als auch Anrechnungen eines Teiles jener Dienstzeiten, die im freien Ermessen der Dienstbehörde liegen, durchgeführt. Hierbei handelt es sich vor allem um die aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung eingetretenen sogenannten „Behinderungszeiten“. Nach eingehenden Verhandlungen mit der Gewerkschaft hat die Gemeindeverwaltung im Oktober für die Anrechnung von sonstigen Dienstzeiten, insbesondere Privatdienstzeiten, nähere Richtlinien ausgegeben.

Auch für die Vertragsbediensteten der Stadt Wien wurde in Anlehnung an die Regelung des Bundes mit Beschluß des Stadtsenates vom 27. Juni 1950 die „Besondere Vorschrift“ gemäß § 16 der Vertragsbedienstetenordnung geschaffen, in der die Grundsätze für die Vordienstzeitanrechnung für Vertragsbedienstete festgelegt wurden. Während bis dahin die Bestimmungen der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien über die Anrechnung der Vordienstzeiten auch für die Vertragsbediensteten sinngemäß Anwendung zu finden hatten, wurde in Anlehnung an die Bundesvorschrift in dieser Besonderen Vorschrift festgelegt, daß die Anrechnung von Vordienstzeiten für Vertragsbedienstete nur für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam wird.

In derselben Weise wie zwischen dem Bund und der Stadt Wien wurde Ende 1951 zwischen dem Land Niederösterreich und dem Land Wien die Gegenseitigkeit im Sinne des § 16, Abs. 3, lit. a und c, der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses durch einen Beschluß des Gemeinderatsausschusses I als gegeben festgestellt.

PERSONALVERTRETUNG.

Nach dem Kriege wurden erstmals im Jahre 1946, noch vor Inkrafttreten der Dienstordnung, für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien Vertrauenspersonen gewählt, denen die Vertretung der Interessen der Bediensteten ihrer Dienststelle anvertraut war. In der im Dezember 1946 beschlossenen Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien war wohl die Errichtung und die Zuständigkeit von Personalvertretungen geregelt, jedoch war die Festlegung näherer Bestimmungen über die Zahl der zu wählenden Personalvertreter, über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Funktionsdauer der Personalvertretung und den Wahlvorgang gemäß § 66, Abs. 2, dieser Dienstordnung einer besonderen Vorschrift vorbehalten. Diese besondere Vorschrift, die die Grundlage zur Abhaltung der Wahlen bildete, desgleichen die Wahlordnung, wurden am 25. Oktober 1950 vom Bürgermeister genehmigt.

Die Wahlen selbst fanden am 7. Dezember 1950 statt. Wahllisten wurden eingebracht: von der sozialistischen Fraktion der Gewerkschaft der Gemeinde-

bediensteten, dem Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund, einer Gruppe unter dem Titel „Für die gewerkschaftliche Einheit“ und einer zweiten unter dem Titel „Unpolitische Namenliste“. Wahlberechtigt waren insgesamt 53.520 Bedienstete, die 851 Vertrauenspersonen und 152 Mitglieder von Personalgruppenausschüssen zu wählen hatten. Über das Wahlergebnis unterrichtet die folgende Übersicht:

Liste	Vertrauens-	Personal-
	personen	gruppen-
	Gewählte	Mandatare
Sozialistische Fraktion	736	131
Österr. Arbeiter- und Angestelltenbund ...	53	11
Liste für die gewerkschaftliche Einheit....	55	6
Namenliste, Unpolitische Liste	7	4

Die Verfassungsmäßigkeit der „Vorschrift über die Vertretung der Bediensteten der Stadt Wien“, ebenso die „Wahlordnung für die Vertretung der Bediensteten der Stadt Wien“ wurde beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1951 festgestellt, daß durch die Zustimmungserklärung des Bürgermeisters die beiden Vorschriften zu Verordnungen erhoben wurden; mit Rücksicht darauf, daß jedoch die gesetzliche Grundlage für diese Vorschriften fehlt, die zahlreiche Bestimmungen enthalten, die den gesetzlich einzurichtenden Personalvertretungen vorbehalten sind, hat der Verfassungsgerichtshof die beiden Vorschriften wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben.